



Einwohnergemeine Iffwil

Organisationsreglement (OgR)

01. August 2010

mit Änderungen vom 27.06.2014 und 28.11.2018

Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION	3
A.1 DIE GEMEINDEORGANE	3
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
A.3 DER GEMEINDERAT	4
A.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	5
A.5 DIE KOMMISSIONEN	5
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL.....	6
A.7 DAS SEKRETARIAT.....	6
B. POLITISCHE RECHTE.....	6
B.1 STIMMRECHT	6
B.2 INITIATIVE.....	6
B.3 PETITION.....	7
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG.....	7
C.1 ALLGEMEINES	7
C.2 ABSTIMMUNGEN	9
C.3 WAHLEN	10
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE.....	13
D.1 ÖFFENTLICHKEIT	13
D.2 INFORMATION.....	13
D.3 PROTOKOLLE	13
E. AUFGABEN.....	14
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG	14
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG.....	15
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	16
F.1 VERANTWORTLICHKEIT.....	16
F.2 RECHTSPFLEGE	17
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	17
AUFLAGEZEUGNIS.....	18
ANHANG I: KOMMISSIONEN.....	19
Schulkommission.....	19
Strassen- und Umweltkommission.....	21
ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS	22
ANHANG III: FUNKTIONENDIAGRAMM FÜR DIE PRIMARSCHULE IFFWIL.....	23

Dieses Reglement basiert auf dem Gemeindegesetz des Kantons Bern vom 16. März 1998 und der Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998.

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe **Art. 1** Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz **Art. 2** Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit **Art. 3** Die Versammlung wählt:

- a) Wahlen
 - a) die Leiterin oder den Leiter der Gemeindeversammlung und
 - b) die Stellvertreterin oder den Stellvertreter,
 - c) die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates,
 - d) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates,
 - e) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in **Anhang I** vorgesehen,
 - f) das Rechnungsprüfungsorgan.

b) Sachgeschäfte **Art. 4** Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
- c) die Rechnung
- d) soweit Fr. 15'000 übersteigend:
 - neue einmalige Ausgaben,
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Anlagen in Immobilien,
 - Finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen,
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.

- e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 6 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 7 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 8 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz

Art. 9 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

Art. 10 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

Zuständigkeiten

Art. 11 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

² Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

³ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass von Verordnungen, wenn er mittels Reglement dazu verpflichtet wird.

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 12 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Ausstandspflicht

Art. 13 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden,

- a) in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden oder
- b) diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 14 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern. Die Gemeindeversammlung kann anstelle der Rechnungsprüfungskommission eine externe Revisionsstelle für die Dauer von vier Jahren einsetzen, sofern nicht genügend befähigte Kandidatinnen und Kandidaten für eine Kommission zur Verfügung stehen.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinde umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für den Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 15 Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl von ständigen Kommissionen werden im **Anhang I** zum Reglement bestimmt.

Nichtständige Kommissionen

Art. 16 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 17 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung kann erfolgen, wenn die Mehrheit der Mitglieder zustimmt.

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen

Art. 18 ¹ Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

² Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten der Lehrkräfte und anderer Personen, welche eine Funktion in der Schulleitung oder in der Schuladministration wahrnehmen, sind kantonal geregelt (Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte).

A.7 Das Sekretariat

Stellung

Art. 19 Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 20 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz

Art. 21 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit	<p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,– innert der Frist nach Art. 22 eingereicht ist,– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Anmeldung	<p>Art. 22 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.</p>
Einreichungsfrist	<p>² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 23 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 21 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 24 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>

B.3 Petition

Petition	<p>Art. 25 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.</p> <p>² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>
----------	---

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	<p>Art. 26 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none">– im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;– im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen;
------------------------	--

	<p>² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p> <p>³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p>
Einberufung	<p>Art. 27 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.</p>
Vorsitz	<p>Art. 28 ¹ Die Leiterin oder der Leiter der Versammlung führt den Vorsitz.</p> <p>² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³ Die Leiterin oder der Leiter der Versammlung entscheidet Rechtsfragen.</p>
Traktanden	<p>Art. 29 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p>
Erheblicherklären von Anträgen	<p>Art. 30 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p>² Die Leiterin oder der Leiter der Versammlung unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.</p> <p>³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Rügepflicht	<p>Art. 31 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Leiterin oder den Leiter der Versammlung sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p>
Eröffnung	<p>Art. 32 Die Leiterin oder der Leiter</p> <ul style="list-style-type: none">– eröffnet die Versammlung,– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,– sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,– veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	<p>Art. 33 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>

- Beratung **Art. 34** ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Leiterin oder der Leiter der Versammlung erteilt ihnen das Wort.
- ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
- ³ Die Leiterin oder der Leiter der Versammlung klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
- Ordnungsantrag **Art. 35** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- ² Die Leiterin oder der Leiter der Versammlung lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- ³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
 - die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
 - wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

- Allgemeines **Art. 36** Die Leiterin oder der Leiter der Versammlung
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
 - erläutert das Abstimmungsverfahren und
 - gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, dass Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
- Abstimmungsverfahren **Art. 37** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- ² Die Leiterin oder der Leiter der Versammlung
- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
 - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 38) ermitteln.
- Gruppensieger (Cupsystem) **Art. 38** ¹ Die Leiterin oder der Leiter der Versammlung fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Leiterin oder der Leiter der Versammlung gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Leiterin oder der Leiter der Versammlung stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 39 Die Leiterin oder der Leiter der Versammlung stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form

Art. 40 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 41 Die Leiterin oder der Leiter der Versammlung stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung

Art. 42 ¹ Der Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 36 ff.).

C.3 Wahlen

Wählbarkeit

Art. 43 Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, als Leiterin oder Leiter der Versammlung oder deren Stellvertreter, die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 44 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

- Verwandtenausschluss **Art. 45** Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang II geregelt.
- Offenlegungspflicht **Art. 46** Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidungsbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offen zu legen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.
- Amtsdauer **Art. 47** Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
- Amtszeitbeschränkung **Art. 48** ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.
- ² Unvollständige Amtsdauern werden dabei ab einer 2-jährigen Dauer als vollständige Amtsdauer angerechnet.
- ³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates und der Kommissionen, fällt 1 Amtsdauer als Gemeinderats- oder Kommissionsmitglied ausser Betracht.
- Wahlverfahren **Art. 49**
- a) Die Leiterin oder der Leiter der Versammlung gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
 - b) Die Leiterin oder der Leiter der Versammlung lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
 - c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Leiterin oder der Leiter der Versammlung die Vorgeschlagenen als gewählt.
 - d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
 - e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
 - f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
 - g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
 - h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 50)
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 51) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 52 und 53).

Ungültiger Wahlgang	Art. 50 Die Leiterin oder der Leiter der Versammlung lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 51 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 52 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.
Ermittlung	Art. 53 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr. ² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
Zweiter Wahlgang	Art. 54 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Leiterin oder der Leiter der Versammlung einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.
Minderheitenschutz	Art. 55 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	Art. 56 Die Leiterin oder der Leiter der Versammlung zieht bei Stimmgleichheit das Los.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

- Gemeindeversammlung **Art. 57** ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.
- ² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.
- ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.
- ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.
- Gemeinderat und Kommissionen **Art. 58** ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.
- ² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

D.2 Information

- Information der Bevölkerung **Art. 59** ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- ² Der Gemeinderat führt bei komplexen Geschäften im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten eine Vernehmlassung durch. Diese ist sowohl auf schriftlichem Weg als auch mittels einer Informationsveranstaltung möglich.
- Auskünfte **Art. 60** ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- Informations- und Datenschutzgesetzgebung ² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.
- Vorschriften der Gemeinde **Art. 61** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

- a) Grundsatz **Art. 62** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

- b) Inhalt
- Art. 63** ¹ Das Protokoll enthält
- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
 - b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
 - c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
 - d) Reihenfolge der Traktanden,
 - e) Anträge,
 - f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
 - g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
 - h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
 - i) Zusammenfassung der Beratung und
 - j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.
- ² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.
- c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls
- Art. 64** ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf.
- ² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.
- ³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
- ⁴ Das Protokoll ist öffentlich.
- d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle
- Art. 65** ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.
- ² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

- Grundsatz
- Art. 66** ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.
- ² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.
- Selbstgewählte Aufgaben
- a) Grundlage
- Art. 67** Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung **Art. 68** ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung **Art. 69** Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz **Art. 70** ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung ² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben **Art. 71** ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
a) selbst erfüllen,
b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte **Art. 72** Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

² Der rechtsgleiche Zugang zur Übernahme öffentlicher Aufgaben ist dabei zu gewährleisten.

³ Es sind periodische Neuausschreibungen vorzunehmen.

Aufgabenübertragung **Art. 72a** ¹ Sämtliche Aufgaben der Sozialbehörde und des individuellen Sozialdienstes gemäss kantonaler Gesetzgebung über die Sozialhilfe können an eine andere Gemeinde übertragen werden.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem Vertrag.

Art. 72b ¹ Sämtliche Aufgaben der Tagesschule gemäss kantonaler Gesetzgebung können an eine andere Gemeinde übertragen werden.

² Für das Mittagessen wird eine kostendeckende Gebühr erhoben. Im Übrigen richten sich die Gebühren nach den kantonalen Vorschriften.

³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem Vertrag.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht	<p>Art. 73 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.</p> <p>² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.</p> <p>³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.</p>
Versprechen	<p>Art. 74 Vor dem ihnen übergeordneten Organ und vor ihrem Amtsantritt werden die</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Mitglieder des Gemeinderates,b) die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans,c) die Mitglieder von Kommissionen mit Entscheidbefugnisd) sowie das Gemeindepersonal <p>auf ihre Pflicht hingewiesen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürgerinnen und Bürger zu achten, die Verfassung und Gesetze von Bund, Kanton und Gemeinde zu befolgen und die Aufgaben ihres Amtes sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen.</p>
Disziplinarische Verantwortlichkeit	<p>Art. 75 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.</p> <p>² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.</p> <p>³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.</p> <p>⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.</p> <p>⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.</p> <p>⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Verweisb) Busse bis Fr. 5'000.--c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung <p>⁷ Bei schweren oder wiederholten Amtspflichtverletzungen, welche die weitere Ausübung des Amtes als unzumutbar erscheinen lässt, veranlasst die Disziplinarbehörde die Kündigung der Person durch das zuständige Organ oder die Abberufung der Person durch die zuständige kantonale Instanz.</p>

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	<p>Art. 76 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.</p> <p>² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.</p> <p>³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemein-depersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.</p> <p>⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.</p>
---	---

F.2 Rechtspflege

Beschwerde	<p>Art. 77 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz und Volksschulgesetz).</p>
------------	---

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang	<p>Art. 78 ¹ Die Versammlung erlässt den Anhang I (Ständige Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.</p> <p>² Der Gemeinderat erlässt den Anhang III (Funktionendiagramm für Primarschule Iffwil).</p>
Übergangsbestimmungen	<p>Art. 79 ¹ Die Gesamterneuerungswahl der Organe findet erstmals auf den 1. Januar 2018 nach diesem Reglement statt.</p> <p>² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, gemäss Art. 48 Absatz 2 in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung einbezogen.</p> <p>³ Die aufgrund der Teilrevision vom 27.06.2014 geänderten Bezeichnungen der Organe haben keinen Einfluss auf die bisher gewählten Organe oder deren Amtszeit.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 80 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. August 2010 in Kraft.</p> <p>² Es hebt das Organisationsreglement vom 29.11.2002 und weitere widersprechende Vorschriften auf.</p>

³ Die von der Gemeindeversammlung am 27.06.2014 beschlossene Teilrevision tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern auf den 01.08.2014 in Kraft.

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung hat das vorstehende Organisationsreglement Iffwil am 04. Juni 2010 genehmigt.

Einwohnergemeinde Iffwil

sig. Samuel Junker
Präsident der Versammlung

sig. Daniel Leumann
Gemeindeschreiber

Genehmigt durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung am:
10. August 2010
sig. M. Schürch

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 30.04.2010 bis 04.06.2010 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Fraubrunner Anzeiger Nr. 17 und 21 vom 30.04.2010 und 28.05.2010 bekannt. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Ort, Datum
Iffwil, 06.07.10

sig. Daniel Leumann
Gemeindeschreiber

Die Gemeindeversammlung hat die Teilrevision des Organisationsreglements Iffwil vom 10.08.2010 am 27. Juni 2014 genehmigt.

Einwohnergemeinde Iffwil

Christoph Lüthi

Daniel Leumann

Leiter der Gemeindeversammlung

Gemeindeschreiber

Genehmigt durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung am:

M. Schürch

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 23.05.2014 bis 26.06.2014 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Fraubrunner Anzeiger vom 23.05.2014 und 06.06.2014 bekannt. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Ort, Datum
Iffwil,
Daniel Leumann
Gemeindeschreiber

Anhang I: Kommissionen

Schulkommission

Mitgliederzahl:	7, wovon ein Mitglied aus der Einwohnergemeinde Jegenstorf stammt. Das Mitglied von Jegenstorf wird vom zuständigen Organ seiner Gemeinde gewählt.
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Präsidium:	Das zuständige Mitglied des Gemeinderates präsidiert die Kommission von Amtes wegen
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Aufgaben und Befugnisse:	<p>Die Schulkommission nimmt die strategisch-politische Führung der Primarschule, der Tagesschulangebote¹ und die Aufsicht wahr.</p> <p>Sie nimmt die Aufgaben gemäss Funktionendiagramm wahr.</p> <p>Sie hat folgende Befugnisse:</p> <p>Schülerinnen und Schüler</p> <ul style="list-style-type: none">– Verweis, Gefährdungsmeldung, Anzeige– temporärer Unterrichtsausschluss <p>Pädagogik</p> <ul style="list-style-type: none">– Genehmigung Leitbild und der Hausordnung– Festlegung von Grundsätzen zur Umsetzung des Leitbildes– Entscheid über Qualitätsevaluationen der Schule– Entscheid über die strategische Ausrichtung der Tagesschulangebote² <p>Organisation</p> <ul style="list-style-type: none">– Entscheid über Umfang und Öffnungszeiten der Tagesschulangebote³– Entscheid über Abweichungen zum kantonalen Gebührentarif der Tagesschulangebote⁴– Entscheid über die Kosten der Mahlzeiten in Tagesschulangeboten⁵– Erlass von Grundsätzen zur Information und zur Eltern- und Schülermitwirkung– Genehmigung der Ferienordnung (Sportwoche), Ausnahmen zu Blockzeiten– Festlegung von Rahmenvorgaben zum Stundenplan

- Entscheid über die ausserschulische Benutzung der Schul- und Sportanlagen während der Unterrichtszeit
- Entscheid über die Organisation der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchung

Personal

- Anstellung der Schulleitung, (und der Hauptschulleitung)
- Anstellung der Tagesschulleitung⁶
- Anstellung der Lehrkräfte und der übrigen Schulmitarbeitenden (inkl. Tagesschulpersonal⁷)
- Festlegung von Grundsätzen zur Pensenzuteilung

Die Schulkommission kann Anträge an den Gemeinderat stellen.

[1-7 sofern die Aufgabe nicht an eine andere Gemeinde übertragen wurde.]

Finanzielle Befugnisse:

Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite.

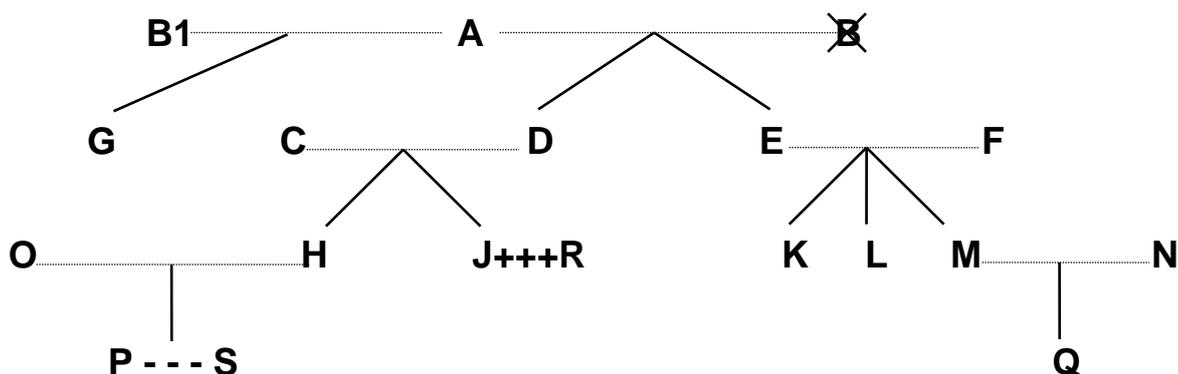
Unterschrift:

Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär (Kollektivunterschrift)

~~Strassen- und Umweltkommission~~¹

¹ Ersatzlose Streichung gem. GRB vom 17.10.2018

Anhang II: Verwandtenausschluss



- Legende:
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - X = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem <i>Gemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.